

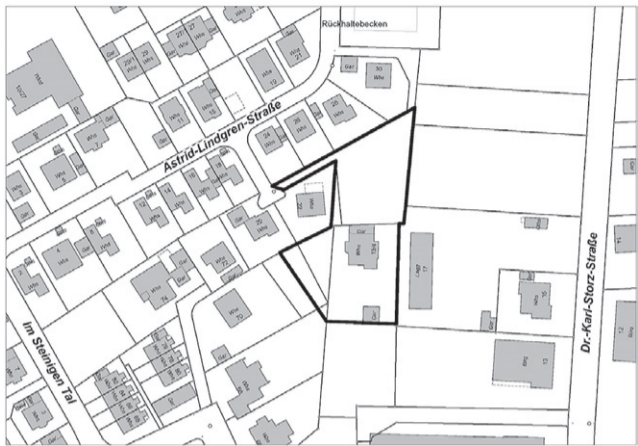


Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan »Auf dem Schafrain Teil II - Erweiterung« - 1. Änderung in Tuttlingen im Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Auf dem Schafrain Teil II – Erweiterung“ – 1. Änderung gemäß § 13 BauGB aufzustellen, mit der städtebaulichen Zielsetzung, dass ein Neubau auf dem Flurstück Nr. 2815/1 verträglich mit der bestehenden, typischen Einzel- und Doppelhausbebauung erstellt wird.

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Plan.



SATZUNG

zur Festlegung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans »Auf dem Schafrain Teil II - Erweiterung« - 1. Änderung in Tuttlingen

Aufgrund der §§ 14 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans »Auf dem Schafrain II - Erweiterung« - 1. Änderung wird eine Veränderungssperre mit dem Inhalt festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Diese Satzung kann jedermann während der Dienststunden beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus, Dachgeschoss Zimmer D18, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen einsehen.

Einen Normenkontrollantrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschriften oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschriften stellen. Er ist beim Verwaltungsgerichtshof gegen die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. (§ 47 Abs. 2 Satz 1 und 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Tuttlingen, 05.02.2019

Michael Beck
Oberbürgermeister